

Satzung

über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Ostseebad Nienhagen

(Kurabgabesatzung)

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205) in Verbindung mit §§ 1, 2, und 11 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146) und der Anerkennung als Staatlich anerkanntes Ostseebad durch das Land Mecklenburg-Vorpommern, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 26.05.2011 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gegenstand der Abgabe

Die Gemeinde Ostseebad Nienhagen ist als „Seebad“ anerkannt. Zur teilweisen Deckung des Aufwands für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Unterhaltung und Verwaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen erhebt die Gemeinde eine Kurabgabe, soweit der Aufwand nicht auf andere Weise gedeckt ist. Die Kurabgabe ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang die Einrichtungen genutzt werden. Die Erhebung von Gebühren und Entgelten für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen nach besonderen Vorschriften bleibt unberührt.

§ 2

Kurabgabepflichtige

Kurabgabepflichtig sind alle Personen, die sich in der Gemeinde Ostseebad Nienhagen (Erhebungsgebiet) aufhalten, ohne dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt zu haben (ortsfremd) und denen die Möglichkeit zur Benutzung von öffentlichen Einrichtungen oder zur Teilnahme an den Veranstaltungen geboten wird. Als ortsfremd gilt auch, wer im Erhebungsgebiet Eigentümer oder Besitzer einer Wohnungseinheit ist, wenn und soweit er sie überwiegend zu Erholungszwecken nutzt. Als ortsfremd gilt nicht, wer im Erhebungsgebiet arbeitet oder in einem Ausbildungsverhältnis steht.

§ 3

Befreiung /Erläss

Von der Kurabgabepflicht sind befreit:

- (1) Kinder bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres.
- (2) Jede fünfte und weitere Person einer Familie.
- (3) Teilnehmer an den von der Gemeinde anerkannten Tagungen, Kongressen, Lehrgängen und Kursen im Erhebungsgebiet, soweit sie die Einrichtungen nicht in Anspruch nehmen.
- (4) Großeltern, Eltern, Kinder, Kindeskinde, Geschwister und Geschwisterkinde, Schwiegereltern, Schwiegertöchter und -söhne, von Personen, die in der Gemeinde ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, wenn sie ohne Vergütung in der häuslichen Gemeinschaft aufgenommen sind.
- (5) Schwerstbehinderte (100%) sowie eine erforderliche Begleitperson.
- (6) Die Umstände, die zu einer Befreiung von der Kurabgabepflicht führen, sind auf Verlangen durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.

- (7) Im Einzelfall kann die Kurabgabe auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn ihre Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für den Abgabepflichtigen eine besondere soziale oder unbillige Härte bedeuten würde.

§ 4

Höhe der Kurabgabe

- (1) Die Kurabgabe wird in der Haupt-, Vor- und Nachsaison erhoben.
Sie beträgt je Person und Aufenthaltstag
- | | | |
|---|-------------------------------|---|
| 1. in der Hauptsaison (für die Zeit vom 01.05. bis 31.08.) | Erwachsene
1,50 EUR | Kinder und Jugendliche
1,00 EUR |
| 2. in der Vorsaison (für die Zeit vom 15.03. bis 30.04) | 1,00 EUR | 0,50 EUR |
| 3. in der Nachsaison (für die Zeit vom 01.09. bis 31.10.
und für die Zeit vom 20.12. bis 05.01.) | 1,00 EUR | 0,50 EUR |
- (2) Der An- und Abreisetag werden als ein Aufenthaltstag berechnet. Berechnungsgrundlage ist der Tagessatz für den Anreisetag.
- (3) Der Abgabepflichtige kann an Stelle der nach Tagen berechneten Kurabgabe **nach Absatz 1** eine Jahreskurabgabe in Höhe von **45,00 EUR** zahlen, die zur ganzjährigen Benutzung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen berechtigt, ohne dass ein zusammenhängender Aufenthalt vorliegen muss. Der Bemessung der Jahreskurabgabe liegen 30 Aufenthaltstage in der Hauptsaison zu Grunde. Bereits gezahlte und nach Tagen berechnete Kurabgaben werden auf die Jahreskurabgabe angerechnet. Zweitwohnungsinhaber und ihre Familienangehörigen sind verpflichtet, die Jahreskurabgabe zu entrichten. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Jahreskurabgabe gilt auch für ortsfremde Kleingärtner und ihren Familienmitgliedern mit einem Kleingarten im Erhebungsgebiet, wenn eine dauernde Nutzung der Wohnlaube gemäß § 20a Nr. 8 des Bundeskleingartengesetzes möglich ist oder wenn sie ohne Bestehen eines Wohnrechts zu Wohnzwecken tatsächlich genutzt wird. Dies gilt nicht, wenn sie nachweisen, dass sie sich nicht im Erhebungsgebiet aufgehalten haben.
- (4) Als Zahlungsnachweis wird eine Kurkarte ausgegeben, die den Zeitraum ihrer Gültigkeit enthält.
- (5) Die Kurkarte ist nicht übertragbar und bei der Benutzung von Kur- und Erholungseinrichtungen auf Verlangen den Aufsichtspersonen vorzuzeigen.
- (6) Bei vorzeitigem Abbruch des vorgesehenen Aufenthalts wird die nach Tagen berechnete zuviel gezahlte Kurabgabe auf Antrag zurückerstattet. Die Rückzahlung erfolgt an den Kurabgabepflichtigen gegen Rückgabe der Kurkarte und Bescheinigung des Wohnungsgebers über die vorzeitige Abreise des Kurabgabepflichtigen. Der Rückzahlungsanspruch erlischt einen Monat nach Abreise.
- (7) Für verlorengegangene Kurkarten können Ersatzkurkarten ausgestellt werden, soweit ein Nachweis für die ausgegebene Kurkarte erbracht werden kann.

§ 5

Ermäßigung

Die Kurabgabe wird ermäßigt um 70 % für:

1. Schüler, Studenten, Auszubildende, Wehrpflichtige und Zivildienstleistende.

2. Schwerbehinderte Personen mit mindestens 70 % Erwerbsminderung sowie eine erforderliche Begleitperson.
3. Personen, die über einen Träger der öffentlichen Sozial- und Jugendhilfe, der Sozialversicherung und der Kriegsopferfürsorge sowie über Verbände der freien Wohlfahrtspflege sich einem Heilverfahren unterziehen.
4. Einwohner aus den Partnergemeinden der Gemeinde Ostseebad Nienhagen:
Nienhagen/Celle (NS) und
Ostseeheilbad Grömitz mit Ortsteilen (SH).

Die Umstände, die zu einer Ermäßigung der Kurabgabe führen, sind auf Verlangen durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.

§ 6

Entstehung und Fälligkeit der Kurabgabe

- (1) Die Kurabgabepflicht entsteht mit der Ankunft im Erhebungsgebiet und endet mit dem Tag der Abreise.
- (2) Die Jahreskurabgabepflicht entsteht zu Beginn des Kalenderjahres und wird einen Monat nach der Bekanntgabe des Heranziehungs-Bescheides fällig.
- (3) Kurabgabepflichtige, die im Erhebungsgebiet keine Unterkunft nehmen (Tagesgäste), haben ihre Kurabgabe unverzüglich bei Ankunft durch Lösen einer Tageskurkarte bei der Kurverwaltung, Strandstraße 16, 18211 Ostseebad Nienhagen, oder an den Kurkartenautomaten zu zahlen.

§ 7

Pflichten der Wohnungsgeber und vergleichbarer Personen

- (1) Wer abgabepflichtige Personen beherbergt oder ihnen Wohnraum zu Erholungszwecken überlässt, ist verpflichtet, der Kurverwaltung Ostseebad Nienhagen gegenüber die beherbergten Personen nach ihrer Ankunft gemäß § 27 Absatz 2 und 3 des Landesmeldegesetz M-V (LMG M-V) zu melden. Dazu ist jeder Wohnungsgeber verpflichtet, gleichzeitig mit der Kurkarte einen gesonderten Meldeschein bereit zu halten und darauf hinzuwirken, dass der Gast am Tag der Ankunft den Meldeschein ausfüllt und unterschreibt.
- (2) Zusammen mit der Erfassung der Meldedaten ist der Wohnungsgeber verpflichtet, die Kurabgabe für den gesamten beabsichtigten Aufenthaltszeitraum im Erhebungsgebiet einzuziehen und bis zum 5. des Folgemonats die eingezogene Kurabgabe zusammen mit den Durchschriften der Meldescheine an die Gemeinde abzuführen.
- (3) Der Wohnungsgeber haftet für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Abführung der Kurabgabe. In dem Fall, dass Abgabepflichtige die geforderten Angaben oder Zahlungen verweigern, entfällt die Haftung des Wohnungsgebers nur dann, wenn er unverzüglich Anzeige bei der Kurverwaltung Ostseebad Nienhagen erstattet.
- (4) Die Pflicht zur Kurabgabe besteht auch für Reiseunternehmen, wenn die Kurabgabe in dem Entgelt enthalten ist, das der Reiseteilnehmer an die Reiseunternehmer zu entrichten hat.
- (5) Die Pflicht zur Kurabgabe gilt entsprechend auch für diejenigen, die Standplätze zum Aufstellen von Zelten, Wohnwagen, Wohnmobilen und ähnlichen Unterkunftsmöglichkeiten überlassen.
- (6) Es ist ein Gästeverzeichnis zu führen, in das alle Personen am Tage der Ankunft, mit Vor- und Zunamen, Geburtsjahr, Anschrift, An- und Abreisetag sowie die Nummer der ausgestellten Kurkarte, einzutragen sind.
- (7) Die Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe ist für die Kurabgabepflichtigen sichtbar auszulegen.
- (8) Die Beherberger- und Gästedaten werden bei der Kurverwaltung Ostseebad Nienhagen elektronisch gespeichert, ausschließlich zur betriebsinternen Abgabenüberwachung genutzt und nach Ablauf von 2 Jahren gelöscht. Eine Datenübermittlung an andere Stellen ist ausgeschlossen, soweit nicht die Einwilligung des Betroffenen vorliegt.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer sich nicht gerechtfertigte Kurabgabevorteile verschafft oder vorsätzlich oder leichtfertig als Abgabepflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheit eines Abgabepflichtigen bewirkt, dass Kurabgaben verkürzt oder Kurabgabevorteile zu Unrecht gewährt oder belassen werden.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind, und dadurch ermöglicht, dass Kurabgaben verkürzt werden.

(3) Ordnungswidrig nach § 17 des Kommunalabgabengesetz und § 37 Abs. 1 Ziffer 6 LMG handelt, wer entgegen § 7 dieser Satzung

a) der Meldepflicht nicht nachkommt,

b) der Einziehungs- und Abführungspflicht der Kurabgabe nicht nachkommt,

c) die Meldescheine nicht vorlegt,

e) die Kurabgabesatzung nicht auslegt.

(4) Ordnungswidrig handelt auch, wer als Tagesgast keine Kurkarte gemäß dieser Satzung gelöst hat. Der dieses feststellende Kontrolleur kann daraufhin außer dem Tagessatz ein Bußgeld in Höhe von zusätzlich 100 % des Tagessatzes in Rechnung stellen.

(5) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis zu 1.500,00 EUR, Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 2 und 3 mit einer Geldbuße bis zu 500,00 EUR geahndet werden.

§ 9 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Kurabgabe in der Gemeinde Ostseebad Nienhagen vom **28.05.2005** außer Kraft.

Ostseebad Nienhagen, den 26.05.2011

gez. Kahl
Bürgermeister